



Gemeindeverwaltung Jaberg

3629 Jaberg Telefon 031 781 17 08 gemeinde@jaberg.ch www.jaberg.ch

Merkblatt Todesfall

Was ist zu tun, wenn man mit einem Todesfall konfrontiert wird? Die nachstehenden Angaben sollen helfen, in solch belastenden Momenten an alles zu denken.

Todesfall zu Hause

Sofort nach Eintritt des Todes muss der Arzt benachrichtigt werden. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei Tod durch Unfall oder Suizid ist die Polizei zu benachrichtigen.

Todesfall im Spital, Pflege- oder Altersheim

Tritt der Tod im Spital oder in einem Pflege- oder Altersheim ein, stellt der zugezogene Arzt das Formular „ärztliche Todesbescheinigung“ aus. Die Angehörigen bringen das Familienbüchlein und den Niederlassungsausweis des Verstorbenen (bei Ausländern den Pass) mit. Das Spital oder das Pflege- oder Altersheim erstattet mit dem Formular „Anzeige eines Todesfalls“ dem Zivilstandsamt Meldung.

Meldung an das Zivilstandsamt

Der Todesfall ist innert 48 Stunden durch die Angehörigen oder durch das beauftragte Bestattungsinstitut dem zuständigen Zivilstandsamt **des Sterbeortes** zu melden.

Benötigte Papiere:

- ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein
- Niederlassungsausweis
- evtl. Ausländerausweis und Reisepass

Das Zivilstandsamt stellt das Formular „Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles“ aus, welches dem Bestattungsinstitut oder dem Friedhofgärtner zu übergeben ist.

Kirche / Pfarrer

Legen Sie nach Absprache mit dem Friedhofgärtner und dem Pfarrer den Termin, den Rahmen und den Ort für die Bestattung und die Abdankung fest. Der Pfarrer muss immer kontaktiert werden, auch wenn er bei der Gestaltung der Bestattungsfeier nicht beteiligt ist.

Bestattungsformen

Erdbestattung oder Kremation? Entscheiden Sie, wenn sich die verstorbene Person dazu nicht geäußert hat. Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:

- Reihengräber für Erwachsene und Kindern
 - Urnengräber für Erwachsene und Kinder
 - Urnenbeisetzung auf bereits bestehenden Gräbern
 - Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung
-

Todesanzeigen / Leidzirkulare

Wenden Sie sich an eine Druckerei, diese wird Sie betreffend Leidzirkulare beraten. Evtl. möchten Sie den Todesfall in Tageszeitungen und/oder Amtsanzeiger publizieren oder in Auftrag geben.

Blumenschmuck

Den Sarg- oder Urnenschmuck besorgen die Angehörigen oder das Bestattungsinstitut.

Holzkreuz / Inschrift Gemeinschaftsgrab

Das Holzkreuz beim Reihen- oder Urnengrab wird vom Friedhofgärtner besorgt und versetzt. Der Friedhofgärtner organisiert ebenfalls das Gravieren des Namens beim Gemeinschaftsgrab.

Bestattungsinstitute helfen organisieren

Sie können die Organisation der Bestattung auch einem Bestattungsinstitut übertragen oder Teilaufträge erteilen. Es geht um die folgenden Schritte:

- Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt.
- Abklären des Bestattungstermins mit Pfarrer und Friedhofgärtner.
- Druck Trauerkarten und Publikation in Zeitung in Auftrag geben.
- Überführen der(s) Verstorbenen vom Todesort in die Aufbahrungshalle.
- Organisation der Kremation mit anschliessendem Urnentransport zum Friedhof.

Nach der Bestattung

- Falls nach dem Trauergottesdienst zu einem Imbiss eingeladen wird, sind in einem Restaurant Lokalitäten zu reservieren.
- Kondolenzschreiben und Spenden verdanken (Danksagungen drucken lassen und versenden, evtl. Danksagung in Zeitung).
- Bei der Beisetzung in einem Reihen- oder Urnengrab muss zu gegebener Zeit ein Grabmal erstellt werden.

Siegelung und Testamente

Nach dem Todesfall muss sich ein Angehöriger mit dem zuständigen Siegelungsbeamten in Verbindung setzen (nach Gesetz Aufnahme Siegelungsprotokoll innert 7 Tagen nach dem Tod).

Wenn die verstorbene Person ein Testament hinterlassen und dieses zu Hause aufbewahrt hat, sind Sie verpflichtet, dieses dem Siegelungsbeamten zu übergeben. Sie müssen alle Urkunden abgeben, auch solche, die Ihnen ungültig oder widerrufen erscheinen. Zudem muss über das Vermögen und die gesetzlichen Erben Auskunft erteilt werden können.

Das gibt es auch noch zu tun

- Bank- und Postverbindungen überprüfen und allenfalls Vollmachten auflösen.
- Informieren Sie Versicherungsgesellschaften, Pensions- und Krankenkasse, Ausgleichskasse der AHV, Strassenverkehrsamt und weitere Organisationen, die vom Todesfall betroffen sein könnten.
- Kündigen Sie gegebenenfalls die Wohnung der(s) Verstorbenen sowie Wasser, Elektrizität, Telefon, Radio- und Fernseh-Anschlüsse, Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften, Halbtax- oder Generalabonnemente usw.

Adressen und Telefonverzeichnis

Totengräber

Paul Reber, 031 781 17 23

Siegelungsbeamtin

Jeannine Widmer, Gemeindeschreiberin

Tel. 031 781 17 08 (nur Mo bedient)

gemeindeverwaltung@jaberg.ch (Mail Mo – Fr bedient)

Ämter

Zivilstandsamt Bern-Mittelland, Laupenstrasse 18A, 3008 Bern

Tel. 031 635 42 00, za.bm.zbd@be.ch

Gemeindeverwaltung Jaberg, Dorfplatz 2, 3629 Jaberg

Tel. 031 781 17 08 (nur Mo bedient)

gemeindeverwaltung@jaberg.ch (Mail Mo – Fr bedient)

Reformiertes Pfarramt

Pfarrer Thomas Philipp, Tel. 031 781 01 73 / 079 236 42 00, t.philipp@kirchdorf.ch

Pfarrerinnen Véronique Ott, Tel. 033 345 13 05 / 079 252 87 19; v.ott@kirchdorf.ch

Römisch-Katholisches Pfarramt

Kappellenweg 7 3600 Thun 033 225 03 50

Weitere Hinweise:

1. Die schriftliche Testamentseröffnung (per Post) erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats.
2. Innert 4 Monaten ist die Erbschaftssteueranzeige auszufüllen (Formulare werden direkt von der Kantonalen Steuerverwaltung zugestellt).
Alle Rechnungen aufbewahren. Diese können in der Erbschaftssteueranzeige in Abzug gebracht werden.
3. Den Notar mit der Inventaraufnahme beauftragen (alle Erben müssen sich auf einen Notar einigen können):
 - Der Notar soll dem Regierungsstatthalter mitteilen, dass er das Inventar aufnehmen wird,
 - evtl. Termin mit dem Notar für die Inventaraufnahme festlegen,
 - alle in der Zwischenzeit erhaltenen resp. bezahlten Rechnungen an das Notariat übergeben.
4. Jeder Erbe hat die Möglichkeit eine Erbschaft auszuschlagen. Die Ausschlagung der Erbschaft (ZGB Art. 566 ff) ist nur möglich, sofern keine Einmischung stattfindet (keine Bezahlung von Rechnungen und Bargeldbezüge ab den Konten nach dem Tode, Auflösung der Wohnung). Die Ausschlagungserklärung ist innert drei Monaten seit Kenntnis vom Todesfall beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Tel. 031 635 94 00, schriftlich einzureichen
Formular Erbschaftsausschlagung im Internet:
www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/formulare_bewilligungen/erbschaft/erbschaftsausschlagung.html
5. Die Wohnung darf erst geräumt werden (in Einigkeit der berechtigten Erben untereinander):
 - nach Erhalt der Verfügung vom Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland,
 - nach erfolgter Inventaraufnahme (Notar gibt "grünes Licht"),
 - nach Ablauf eines Monats seit der Testamentseröffnung (Art. 559 ZGB),
 - wenn der Erbschaftsliquidator bestimmt ist und die Vollmachten der Miterben vorliegen.
6. Die Vollmachten bei den im Ausland wohnhaften Miterben einholen.
7. Evtl. Antrag auf Ergänzungsleistungen stellen bei der AHV-Zweigstelle.
8. Evt. Witwen- und Waisenrente beantragen (ist bei Ihrer Ausgleichskasse einzureichen).
9. Evtl. die Vollmachten bei den Banken / PostFinance neu regeln (Sparhefte, Sparkontos, Wertschriftendepots, Tresorfach).
10. Evtl. ein neues Testament schreiben. Dieses kann deponiert werden bei der Gemeindeverwaltung oder beim Notar.

11. Der Erbenschein wird ausgestellt:
 - durch einen/eine im Kanton Bern tätigen Notar
 - durch die Gemeinde (Ausnahme)
12. Die Steuererklärung für das laufende Jahr (evtl. Zwischenveranlagung) wird den Angehörigen zugestellt.
13. Wichtig Sind mehrere Personen erbberechtigt, so können sie nur gemeinsam handeln. Soll eine Person mit der Nachlassregelung beauftragt werden, ist es von Vorteil, diese Person schriftlich zu bevollmächtigen.